

Regierungsratsbeschluss

vom 23. Juni 2008

Nr. 2008/1147

Ermächtigung der Polizei Kanton Solothurn zum Abschluss einer Vereinbarung mit der Schweizerischen Tiermeldezentrale als Meldestelle für gesuchte und aufgefundene Tiere

1. Ausgangslage

Die Kantonale Alarmzentrale der Polizei Kanton Solothurn (Polizei) versorgt die Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Solothurn mit polizeilichen Dienstleistungen. So ist die Polizei in Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages seit dem 1. April 2004 auch als kantonale Meldestelle für aufgefundene Tiere bestimmt worden, an welcher die eingegangenen Meldungen gesammelt und verarbeitet werden. Die Polizei nimmt jährlich rund 200 Fundmeldungen von Haustieren (vornehmlich Katzen und Hunde) entgegen und vermittelt die Tiere an ihre Eigentümerinnen und Eigentümer. Wenn die Besitzer nicht ausfindig gemacht werden können, müssen die Fundtiere in regionale Tierheime platziert werden. Die Tierversmittlungen sind aufwendig, weil oftmals nicht sofort ein geeigneter Platz für das aufgefundene Tier vorhanden ist. Zudem gehört die Tierversmittlung nicht zum Kerngeschäft der Polizei. Die Wahrnehmung dieses gesetzlichen Auftrages soll deshalb zukünftig einem geeigneten privaten Dienstleistungsunternehmen übertragen werden, dessen Kerngeschäft das professionelle Finden und Vermitteln von Tieren ist. Dadurch wird die Polizei entlastet und kann sich primär ihren hoheitlichen Aufgaben zuwenden.

2. Erwägungen

Die vom Kanton Solothurn als Meldestelle im Sinne von Artikel 720a Absatz 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB, SR 210) und § 269 Absatz 1 des Kantonalen Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954 (EG ZGB; BGS 211.1) bezeichnete Polizei soll künftig die Wahrnehmung dieses gesetzlichen Auftrages zum Vermitteln von Tieren der Schweizerischen Tiermeldezentrale AG (STMZ), Seestrasse 20, 6052 Hergiswil, in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft, übertragen. Die STMZ weist das umfang- und erfolgreichste Konzept für diese öffentliche Aufgabe aus; d. h., diese rund um die Uhr betriebene Tiernotrufzentrale verfügt über eine moderne Datenbank für das Suchen, Finden und Vermitteln von Tieren. Ein Tierkompetenzzentrum rundet das Angebot ab.

Die STMZ verpflichtet sich mittels schriftlicher Vereinbarung gegenüber dem Kanton, Meldungen von im Kanton Solothurn wohnhaften Personen über vermisste und aufgefundene Haustiere entgegenzunehmen und zu bearbeiten. Die STMZ betreibt zu diesem Zweck ein Callcenter sowie eine Internetplattform. Für Meldungen über vermisste Haustiere stellt die STMZ die Mehrwertdienstnummer 0900-357-358, für Meldungen über aufgefundene Haustiere die Mehrwertdienstnummer 0848-357-358 zur Verfügung. Die Polizeidienststellen des Kantons Solothurn stellen sicher, dass sämtliche an sie gerichteten Anrufe an die entsprechenden Mehrwertdienstnummern weitergeleitet werden. Das Dienstleis-

tungsangebot der STMZ hat günstige Tarife und den Vorteil, dass es die Organisation von Transport- und Unterbringungsmöglichkeiten von gefundenen Haustieren zum Inhalt hat. Die Kosten für die Vermittlung von gefundenen Haustieren setzen sich aus den Gebühren für die 0900er-Mehrwertdienstnummern zusammen und betragen im ersten Jahr 2'000 Franken; im Folgejahr werden die Kosten angepasst, sofern die Anzahl der Meldungen +/- 30 % abweicht. Die Vereinbarung wird über 5 Jahre abgeschlossen und soll Mitte 2008 in Kraft treten. Die STMZ hat bereits entsprechende Vereinbarungen mit den Kantonen Aargau, Schaffhausen, Nidwalden, Obwalden, Schwyz und Zug abgeschlossen; der Kanton Bern ist in Vorbereitung.

3. Gesetzliche Grundlage

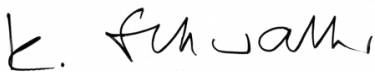
Gestützt auf Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe c der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (KV; BGS 111.1) ist der Regierungsrat zum Abschluss von Verwaltungsvereinbarungen befugt.

Gestützt auf Artikel 720a Absatz 1 ZGB ist der Finder eines verlorenen Tieres verpflichtet, den Eigentümer davon zu benachrichtigen und, wenn er ihn nicht kennt, den Fund anzuzeigen. Zudem sind die Kantone verpflichtet, eine Stelle zu bezeichnen, welcher der Fund anzuzeigen ist. Mit § 269 Absatz 1 EG ZGB wurde im Kanton Solothurn die Polizei Kanton Solothurn als Meldestelle für aufgefundene Tiere bezeichnet.

4. Beschluss

Gestützt auf Art. 82 Abs. 1 Bst. c KV und Art. 720a Abs. 1 ZGB sowie § 269 Abs. 1 EG ZGB

- 4.1 Die Vereinbarung zwischen der Schweizerischen Tiermeldezentrale AG (STMZ), Seestrasse 20, 6052 Hergiswil, und dem Kanton Solothurn betreffend den Betrieb einer Meldestelle für gesuchte und aufgefundene Haustiere wird genehmigt.
- 4.2 Der Kommandant-Stellvertreter der Polizei Kanton Solothurn wird beauftragt und ermächtigt, die in Ziffer 4.1 genannte Vereinbarung zu unterzeichnen.
- 4.3 Die jährlich wiederkehrenden Folgekosten von rund 2'000 Franken für die Meldungen von vermissten Tieren werden dem Globalbudget der Polizei Kanton Solothurn des entsprechenden Geschäftsjahres belastet.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Beilage

Vereinbarung zwischen der Polizei Kanton Solothurn und der Schweizerischen Tiermeldezentrale AG

Verteiler

Departement des Innern

Polizei Kanton Solothurn (3); Zu/SGR/hs

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Staatskanzlei (Susanne Stebler, Vertragsbuch); Versand durch das Polizeikommando